

Ordnungsmaßnahmen im Sinne §55 und 56 der Grundschulordnung

Erzieherische Maßnahmen im Sinne § 55 GSchO bei Störungen im Unterricht, Regelverstößen während der Pausen und auf dem Schulgelände

- Stufe 1: Lehrkraft ahndet den Regelverstoß durch Gespräche, Ermahnungen, Besinnungsaufgaben oder Ähnliches. Die Eltern werden informiert.
- Stufe 2: Beim zweiten Regelverstoß werden Eltern erneut schriftlich informiert. Schulsozialarbeiterin wird ebenfalls informiert.
- Stufe 3: Nach dem dritten Regelverstoß erfolgt neben der schriftlichen Informationen an die Eltern ein Lehrer- Eltern-Gespräch mit der Schulsozialarbeiterin. Dieses wird dokumentiert und in der Schülerakte bis zum Ende der Grundschulzeit aufbewahrt. Bei diesem Gespräch werden Zielvereinbarungen und weitere Schritte besprochen.

Wenn die erzieherischen Maßnahmen nicht ausreichen um eine Verhaltensänderung zu bewirken greifen Ordnungsmaßnahmen.

Ordnungsmaßnahmen im Sinne § 56 GSchO

1. Die Lehrkraft untersagt die Teilnahme der laufenden Unterrichtsstunde. Der Schüler wird in einer anderen Klasse beaufsichtigt. Eltern werden schriftlich informiert.
2. Schriftlicher Verweis durch die Schulleitung
3. Ausschluss vom laufenden Unterrichtstag (Kind muss abgeholt werden) oder Ausschluss an sonstigen Unterrichtsveranstaltungen durch die Schulleitung – Schriftliche Information an die Eltern
4. Bei weiteren Verstößen werden Klassenkonferenz und Schulleitung über weitere Ordnungsmaßnahmen beraten. Ein Schulausschluss angedroht oder im weiteren Schritt vollzogen – Schriftliche Information an die Eltern

Sachschäden

- Wird Schuleigentum oder das anderer zerstört, entwendet oder unbrauchbar gemacht, so haften die Eltern und müssen den Schaden ersetzen.